

Haus- und Badeordnung **für das Hallenbad der Stadt Wiesmoor**

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbads der Stadt Wiesmoor.

§ 2 Gültigkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.
- (2) Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnung an.
- (3) Das Personal des Bades übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- (4) Vor den festgesetzten Badezeiten oder nach Kassenschluss ist der Zutritt in den kostenpflichtigen Bereich nicht zulässig.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang im Eingang bekannt gegeben.
- (2) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Diese gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Bades. Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
- (3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (4) Die 10er-Eintrittskarte hat ab Kaufdatum eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Abgelaufene Eintrittskarten berechtigen nicht zum Eintritt und können nicht zurückgegeben werden.
- (5) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
- (6) Die Dienst- und Personalräume dürfen ausschließlich vom Personal betreten werden.

§ 4 Zutritt

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.
- (3) Der Zutritt zum Bad ist ausschließlich mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die jeweils gültigen Tarife sind der Entgeltordnung sowie den Angaben am Kassensystem zu entnehmen.
- (4) Die missbräuchliche Nutzung des Eintrittssystems, insbesondere die vorsätzliche Auswahl eines unzutreffenden Tarifs, stellt einen Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung dar. In diesem Fall kann neben der Nachforderung des korrekten Entgelts eine sofortige Verweisung aus dem Bad sowie die Erteilung eines Hausverbots durch das Badpersonal erfolgen.
- (5) Ausgeschlossen sind Personen die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben sowie unter Einfluss berauschender Mittel stehende Personen.
- (6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (7) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (8) Säuglinge und Kleinkinder dürfen nur mit geeigneter Badekleidung, d. h. mit einer am Bund und am Bein festabschließenden Badehose in das Schwimmbecken.
- (9) Das Mitbringen von Tieren in das Gebäude ist nicht gestattet. Fahrräder sind grundsätzlich auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 5 Badezeiten

- (1) Für die Dauer der zusammenhängenden Badezeit ist die Benutzung des Bades unbegrenzt, jedoch sind das Schwimmbecken sowie die Dampfsauna 10 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (2) Die Durchführung privater Schwimmkurse ist vorab beim Badpersonal anzumelden und bedarf dessen Zustimmung. Ein privater Schwimmkurs darf ausschließlich mit maximal vier Kindern gleichzeitig durchgeführt werden, unabhängig von der Anzahl der Betreuer.
- (3) Während der Kursdurchführung gelten sämtliche Bestimmungen der Haus- und Badeordnung uneingeschränkt fort. Den Anweisungen des Badpersonals ist jederzeit Folge zu leisten.
- (4) An Sonntagen ist die Durchführung privater Schwimmkurse während des öffentlichen Badebetriebs unzulässig.

§ 6 Körperreinigung

- (1) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (2) Nach Benutzung der Dampfsauna und vor der Nutzung des Schwimmbeckens muss geduscht werden.
- (3) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (4) Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und insbesondere des Badewassers muss im eigenen Interesse des Badegastes vermieden werden.

§ 7 Verhaltensregeln

- (1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Hallenbades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (4) Der Aufenthalt ist nur in der üblichen Badebekleidung (Badeanzug, Badehose, Badeshorts, Bikini, Burkini und Tankini) gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das Personal.
- (5) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
- (6) Nichtschwimmer haben sich nur innerhalb des für sie bestimmten und durch ein Seil abgegrenzten Teil des Schwimmbeckens zu bewegen.
- (7) Die Benutzung des Sprungbretts ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist während des Betriebes unzulässig. Für Unfälle, die sich beim Springen ereignen, wird nicht gehaftet.
- (8) Die Benutzung von Schwimmflossen, Schwimmhilfen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten hat auf Verlangen des Aufsichtspersonals zu unterbleiben. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (9) Der Konsum von alkoholischen Lebensmitteln ist nicht gestattet.
- (10) Das Filmen und Fotografieren ist im gesamten Hallenbad verboten. Das widerrechtliche Filmen anderer Badegäste wird zur Anzeige gebracht.
- (11) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich auf der Empore gestattet.
- (12) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 10 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Den Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Wiesmoor werden keinerlei Bewachungs- und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen der zur Verfügung gestellten Schließfächer begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Hat der Badegast den Schließfachschlüssel verloren, so werden ihm die Kleidungsstücke nur dann ausgehängt, wenn er durch genaue Beschreibung nachweisen kann, dass er der Eigentümer ist.

§ 11 Fundsachen

Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden nimmt das Personal des Hallenbades entgegen und leitet diese an die Stadtverwaltung weiter.

Wiesmoor, den 01.03.2026

Stadt Wiesmoor
Der Bürgermeister


Lübbers